



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 1/2023

Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Mathematik - und von Anhang III – Änderung der Bestimmungen für den Bereich Bildungswissenschaften

Vom 10. Januar 2023

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Elfte Satzung zur Änderung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Mathematik - und von Anhang III – Änderung der Bestimmungen für den Bereich Bildungswissenschaften

vom 10. Januar 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 30. November 2022 die nachstehende Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Mathematik in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bekm. 63/2015), zuletzt geändert am 29. Juli 2019 (Amtl. Bekm. 33/2019), - und von Anhang III – Änderung der Bestimmungen für den Bereich Bildungswissenschaften in der Fassung vom 26. September 2016 (Amtl. Bekm. 49/2016) beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 10. Januar 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Mathematik

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Mathematik in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bekm. 63/2015), zuletzt geändert am 29. Juli 2019 (Amtl. Bekm. 33/2019), wie folgt geändert:

- 1. In § 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
 - "(1) Im Hauptfach Mathematik sind im Bachelorstudium 50.5 cr in den Basismodulen sowie 13.5 cr in den Aufbaumodulen zu erwerben, also insgesamt 64 cr in der Fachwissenschaft, sowie 5 cr im Modul Fachdidaktik."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Studierenden müssen die unter I am Ende dieses Paragraphen angegebenen Basismodule und das unter III aufgeführte Fachdidaktikmodul absolvieren. Der Inhalt des Seminars im Basisstudium ist dabei frei wählbar."
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Darüber hinaus müssen sie Aufbaumodule, siehe II, im Umfang von 13.5, 22.5 oder 31.5 cr absolvieren."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- d) Im Abschnitt "I Basismodule" wird im Modul "Numerische Mathematik" die Lehrveranstaltung "Computereinsatz in der Mathematik, Teil über Matlab" mit 1 cr ersetzt durch die Lehrveranstaltung "Computergestützte Mathematik" mit 2,5 cr.
- e) Im Abschnitt "I Basismodule" wird unter dem Modul "Numerische Mathematik" das folgende neue Modul eingefügt:

"Seminar

Lehrveranstaltung	cr
Seminar	3"

f) Für den Abschnitt "II Aufbaumodule" wird die Einleitung wie folgt neu gefasst:

"Aus den nachfolgenden Aufbaumodulen sind im Bachelorstudium Module im Umfang von insgesamt 13.5 cr auszuwählen und zu absolvieren. Bis zu zwei weitere Aufbaumodule im Umfang von jeweils 9 cr können als Flexibilisierungsmodule absolviert werden. Statt jeweils eines Aufbaumoduls im Umfang von 9 cr können dabei auch zwei beliebige Module aus den Modulen Gewöhnliche Differentialgleichungen, Funktionentheorie oder Geometrie gewählt bzw. absolviert werden. Die nicht im Bachelorstudium absolvierten Aufbaumodule sind im Masterstudium Lehramt Mathematik zu absolvieren."

- g) Im Abschnitt "II Aufbaumodule" wird das Modul "Fachseminar" gestrichen.
- 3. In § 9 wird in Satz 1 das Wort "Fachseminar" durch das Wort "Seminar" ersetzt.
- 4. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"I MÖGLICHER STUDIENVERLAUFSPLAN

Semester

(1) Analysis I, Lineare Algebra I	18 cr
(2) Analysis II, Lineare Algebra II	18 cr
(3) Geometrie I, Analysis III, 1. Hälfte	9 cr
(4) Computergestützte Mathematik, Funktionentheorie	7 cr
(5) Numerische Mathematik, Algebra I	18 cr
(6) Fachdidaktik (FD) I, Seminar	8 cr

Bachelorstudium gesamt

64 cr + 9 cr + 5 cr (FD) = 78 cr

(7) für das Schulpraxissemester freigehalten

14 cr

(8) Stochastik, , Fachdidaktik II

12 cr1

- (9) Wahlmodule
- (10) Mündliche Abschlussprüfung, Fachdidaktik III (5cr)

Masterstudium gesamt

14 cr + 12 cr + 5 cr (FD) = 31 cr

b) In Anlage III (Anrechenbare Module im Rahmen der individualisierten Studieneingangsphase) wird in der Klammer nach dem Modul "Mathewerkstatt" die Angabe "4 SWS" durch die Angabe "bis zu 4 SWS pro Semester" ersetzt.

Artikel 2

Änderung von Anhang III – Bereich Bildungswissenschaften

In Anhang III werden die Bestimmungen für den Bereich Bildungswissenschaften in der Fassung vom 26. September 2016 (Amtl. Bekm. 49/2016) wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 werden bei den Lehrveranstaltungen Bildungswissenschaften jeweils die Angaben "I" und "II" gestrichen.
- 2. In § 2 Abs. 2 erhält Satz 4 folgende Fassung: "Ob dies jeweils der Fall ist, entscheidet auf Anfrage des oder der Studierenden die Studienberatung an der Binational School of Education."
- 3. In § 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
 - "(2) Die Änderungen vom 10. Januar 2023 treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft."

Artikel 3

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1. Die Änderungen gem. Art. 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Studierende, die ihr Studium im Bachelor of Education-Studiengang Mathematik spätestens zum Sommersemester 2022 aufgenommen haben, setzen dieses nach den bislang für sie geltenden Prüfungsbestimmungen fort. Sie können auf Antrag ihr Studium nach den geänderten Prüfungsbestimmungen fortsetzen.
- 2. Die Änderungen gem. Art. 2 treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

¹ Die Wahlmodule werden im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfung geprüft; die 12 ECTS-Credits werden daher erst nach der bestandenen Abschlussprüfung vergeben.

Konstanz, 10. Januar 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -